

Ordnung
zur Verfassung einer Bachelorarbeit
an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg

vom Senat der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
am 26. Juni 2009 als Satzung beschlossen

Gültig ab 29. Juni 2009

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| 1. Allgemeines..... | 2 |
| 2. Auswahl eines Themas | 2 |
| 3. Zeitlicher Rahmen | 2 |
| 4. Urheberrecht, Nutzungsrecht | 2 |
| 4.1. Freiwilliges Einräumen von Nutzungsrechten..... | 3 |
| 4.2. Nutzungsrechte Dritter..... | 3 |
| 4.3. Erfindungen | 3 |
| 5. Betreuung und Bewertung..... | 3 |
| 6. Aufbau und Gestaltung..... | 4 |
| 6.1. Inhaltlicher Aufbau und Gliederung | 4 |
| 6.2. Textform und Rechtschreibung | 4 |
| 7. Sonstige formale und rechtliche Anforderungen..... | 4 |
| 7.1. Abstract | 4 |
| 7.2. Eidesstattliche Erklärung | 5 |
| 7.3. Anzahl der gebundenen Exemplare | 5 |
| 7.4. Einhaltung der Abgabefrist | 5 |

Anlagenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Anlage 1: Vordruck zur Anmeldung der Bachelorarbeit..... | 6 |
| Anlage 2: Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte | 7 |
| Anlage 3: Deckblatt | 9 |
| Anlage 4: Allgemeine Angaben | 10 |
| Anlage 5: Eidesstattliche Erklärung | 11 |

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch

Nach dem Grundgesetz sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Allgemeines

Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im Sinne der jeweils gültigen, gemäß § 34 des Landeshochschulgesetzes, verabschiedeten Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule.

Mit der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem gewählten Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden und unter Beachtung der Konventionen akademischen Schreibens selbständig zu bearbeiten und seine Ergebnisse klar darzustellen.

2. Auswahl eines Themas

Die Bachelorarbeit wird vom Prüfungsberechtigten über den Prüfungsausschuss ausgegeben.

Jeder Prüfungsberechtigte schlägt eine Anzahl von Themen vor, die von den Studenten ausgewählt werden können.

Der Aufgabensteller bietet Beratungsgespräche sowie die fachliche Betreuung der Arbeit an.

Der Student bestätigt durch Unterschrift gegenüber dem Aufgabensteller die Übernahme der Arbeit, ein Rücktritt ist dann nicht mehr möglich. (Vordruck Anlage 1)

Eventuelle Themenvorschläge seitens des Kandidaten sind möglich, aber für den Prüfer nicht verbindlich.

Ein Anspruch auf die Ausgabe und Betreuung eines Themas durch eine bestimmte Person besteht nicht.

Es sind auch Themen möglich, die außerhalb der Hochschule z.B. in einem Unternehmen bearbeitet werden.

Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von

Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Punkt 1 dieser Ordnung erfüllt.

3. Zeitlicher Rahmen

Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens nach Abschluss des 5. Semesters ausgegeben, wenn die formalen Anforderungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Hochschule erfüllt sind.

Die vorgesehene Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe richtet sich nach den Bestimmungen zur Bachelorprüfung der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen (StuPO) der Hochschule. Der Termin der Abgabe der Bachelorarbeit wird dem Kandidaten mit der offiziellen Annahme des Themas vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Die Bachelorarbeit ist fristgemäß und vollständig abzugeben. Erfolgt die Abgabe nicht fristgemäß, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

4. Urheberrecht, Nutzungsrecht

Den studentischen Bearbeitern einer Bachelorarbeit steht grundsätzlich das alleinige Urheberrecht ihrer Bachelorarbeiten und die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte zu.

Die Hochschule hat auf Grund des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit ihrer Studien- und Prüfungsordnung Anspruch auf das Original der Bachelorarbeit, die hochschulrechtlich als Prüfungsleistung gilt.

Die in einer Bachelorarbeit enthaltenen wissenschaftlichen Erkenntnisse

und Entdeckungen sind grundsätzlich frei und unterliegen keinen Schutzrechten. Werden sie genutzt, ist die Herkunft zu belegen.

4.1. Freiwilliges Einräumen von Nutzungsrechten

Die Übertragung von Nutzungsrechten auf die Hochschule wird bei der Ausgabe des Themas vertraglich vereinbart (Vordruck Anlage 2).

Bestehen eventuell Nutzungsrechte Dritter, sind deren Ansprüche entsprechend zu berücksichtigen.

4.2. Nutzungsrechte Dritter

Hat der Bearbeiter der Arbeit einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten eingeräumt, so ist die Bachelorarbeit von der Hochschule bzw. dem betreuenden Professor unter Ausschluss des Zugriffs Unbefugter zu verwahren, soweit das Schutzrecht betroffen ist. Insoweit darf sie auch nicht in die Bibliothek eingestellt, von der Hochschule oder dem Professor verwertet oder der Verwertung durch andere zugänglich gemacht werden.

In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der HFR Nutzungsrechte nach Ablauf einer Frist, die beispielsweise der Erlangung des Patentschutzes für eine der Bachelorarbeit zugrunde liegende Erfindung dient, eingeräumt werden können.

Der Bearbeiter der Arbeit teilt der Hochschule entsprechende Vereinbarungen mit Abgabe der Bachelorarbeit mit.

4.3. Erfindungen

Die Frage, wer Erfinder bzw. Miterfinder einer Erfindung ist, die in einer Bachelorarbeit dargestellt wird, ist zu trennen von der Frage der Urheberschaft an der Bachelorarbeit. Enthält

eine Bachelorarbeit eine Erfindung, so genießt die Erfindung selbst keinen urheberrechtlichen Schutz. Auch wenn in einer Bachelorarbeit eine technische Erfindung in einer Abhandlung oder einer Zeichnung dargestellt ist, erstreckt sich der urheberrechtliche Schutz nicht auch auf die Erfindung selbst. Für eine Erfindung kommt allein der Patentschutz nach Maßgabe des Patentgesetzes in Betracht.

Die alleinige Urheberschaft der Bearbeiter an ihren Bachelorarbeiten schließt es nicht aus, dass aus patentrechtlicher Sicht die Hochschule (Mit-) Erfinder i.S.d. Patentgesetzes ist. Die jeweils gültigen Regelungen zum Urheber- und Patentrecht an Hochschulen sind zu beachten.

5. Betreuung und Bewertung

Betreuer der Arbeit und zugleich Erstgutachter ist in der Regel ein Professor der Hochschule Rottenburg. Weitere Regelungen hierzu werden in den jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen (StuPO) der Hochschule bestimmt.

Als Zweitgutachter kann ein weiterer Professor der HFR oder eine andere Person bestellt werden, die über die fachliche Kompetenz und einen Hochschulabschluss verfügt. Der Zweitgutachter kann als Zweitbetreuer tätig sein. Die Benennung eines weiteren Betreuers, der nicht gleichzeitig als Gutachter tätig wird, ist möglich.

Grundsätzlich ist den Bearbeitern der Bachelorarbeiten ein hinreichendes Betreuungsangebot zu machen, das jedoch nicht so weit gehen soll, dass die Eigenständigkeit der Bearbeitung in Frage zu stellen ist.

Für die Annahme des Betreuungsangebotes ist der Bearbeiter mit verantwortlich.

Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Jeder Prüfer setzt eine Note nach Maßgabe der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung fest. Die Gesamtnote für die Bachelorarbeit errechnet das Prüfungsamt aus dem Durchschnitt der durch die beiden Prüfer festgesetzten Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Notenfindung durch den einzelnen Prüfer erfolgt im Anhalt an folgende Gewichtung:

- Fachliche Aufarbeitung des Themas (Inhalt) 70%
- Schriftliche Darstellung 20%
- Präsentation 10%

6. Aufbau und Gestaltung

6.1. Inhaltlicher Aufbau und Gliederung

Das inhaltliche Vorgehen und die Gestaltung der Arbeit werden mit dem Betreuer besprochen. Die Arbeit ist inhaltlich so zu strukturieren, dass sich ein bereits in der Gliederung erkennbarer logischer Gedankenfluss ergibt. Es gelten die allgemeinen Grundsätze für akademisches Schreiben und wissenschaftliches Arbeiten.

Die Bachelorarbeit sollte vom Grundprinzip her wie folgt aufgebaut werden:

- Deckblatt in der vorgeschriebenen Form (siehe Anlage 3)
- Allgemeine Angaben (siehe Anlage 4)
- Vorwort (fakultativ)
- Inhaltsverzeichnis und evtl. Abkürzungsverzeichnis

- Abstract (Zusammenfassung in Deutsch und Englisch)
- Einleitung
- Hauptteil (30 - 40 Seiten) und Schlussteil (Diskussion, Ausblick etc.)
- Literaturverzeichnis und fakultativ weitere Verzeichnisse
- Anhang, Beilagen (evtl. separat gebunden oder auf Datenträger)
- Eidesstattliche Erklärung (siehe Anlage 5)

Die Arbeit einschließlich der Präsentation muss zusätzlich auch in digitaler Form als PDF-Datei auf einem Datenträger (CD/DVD-ROM) abgegeben werden.

6.2. Textform und Rechtschreibung

Für Orthographie und Abkürzungen ist als Grundlage die neueste Fassung des Dudens zu verwenden.

7. Sonstige formale und rechtliche Anforderungen

7.1. Abstract

Zum Zweck der Veröffentlichung sowie zur Gesamtübersicht über die Arbeit ist ein Abstract in Deutsch und Englisch im Umfang von in der Regel 20 Zeilen, maximal eine DIN A4 Seite, zu erstellen.

Der Abstract ist Bestandteil der Bachelorarbeit. Er kann mit der laufenden Seitenzahl in diese integriert werden.

Der Abstract ist in digitaler Form als PDF-Datei auf einem Datenträger (CD/DVD-ROM) gleichzeitig mit der Arbeit abzugeben.

Im Abstract sind in geraffter Form Problemstellung, Inhalt und Erkennt-

nisse darzustellen. Wichtige Tabellen und Grafiken können in verkleinerter Form enthalten sein.

Zusätzlich zum fachlichen Inhalt werden auf dem Datenträger folgende Angaben dem Abstract vorangestellt:

- Thema der Bachelorarbeit
- Fachrichtung
- Name des Verfassers
- Namen des Erst- und Zweitgutachters

Bei zeitlich gesperrten Arbeiten gemäß Ziffer 4.2 (aus Gründen von firmenspezifischen Daten und Unterlagen) ist das Abstract zu neutralisieren.

Vor Abgabe des Abstracts holt der Bearbeiter gegebenenfalls die schriftliche Genehmigung der Institution oder des Betriebes ein, ob es in der erstellten Form veröffentlicht werden darf. Diese ist gemeinsam mit dem Abstract abzugeben.

7.2. Eidesstattliche Erklärung

Auf der letzten Seite der Arbeit, gegebenenfalls im Anschluss an die beigefügten Anlagen, ist eine Erklärung abzugeben wie in Anlage 5 vorgegeben.

7.3. Anzahl der gebundenen Exemplare

Grundsätzlich sind drei gebundene Exemplare beim Prüfungsamt einzureichen.

In der Regel wird dem Zweitprüfer ein gebundenes Exemplar der Arbeit über das Prüfungsamt der HFR zugesandt. Übergibt der Bearbeiter die Arbeit dem Zweitprüfer selbst, ist er für die unverzügliche Aushändigung selbst verantwortlich und verpflichtet, das Prüfungsamt bei Abgabe der Arbeit hierüber zu informieren.

7.4. Einhaltung der Abgabefrist

Das Prüfungsamt stellt unmittelbar nach Abgabe der Bachelorarbeit die Fristgerechtigkeit bzw. eine eventuelle Überschreitung der Frist fest und informiert im Falle der Fristüberschreitung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie den Betreuer der Arbeit.


Rottenburg, den 29. Juni 2009



Professor Dr. Kaiser, Rektor

Anlage 1: Vordruck zur Anmeldung der Bachelorarbeit

Die Hochschule bestätigt gegenüber dem Studierenden die Übernahme der Bachelorarbeit und den spätesten Abgabetermin schriftlich.

| | | |
|--|---|--|
| Anmeldung der Bachelorarbeit | |  Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg University of Applied Forest Sciences |
| Student/In | | |
| Name _____ | Vorname _____ | |
| Matrikel-Nr. _____ | Studiengang _____ | |
| Semester _____ | Vertiefung _____ | |
| Titel der Arbeit (Arbeitstitel) | | |
| _____ | | |
| _____ | | |
| Bestätigung des Studenten/der Studentin zur Übernahme der Arbeit | | |
| _____ | | |
| (Datum und Unterschrift) | | |
| Erstprüfer (Name und evtl. Adresse) | Zweitprüfer (Name und evtl. Adresse) | |
| _____ | _____ | |
| _____ | _____ | |
| _____ | _____ | |
| _____ | _____ | |
| ggf. Betreuer vor Ort _____ | | |
| Erstprüfer | | |
| Thema ausgegeben am | _____ | |
| Abgabetermin (3 Mon. Bearbeitungszeit) | _____ | |
| Unterschrift | _____ | |

Anlage 2: Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte

Der Vordruck zur Übertragung der Nutzungsrechte wird mit der Bestätigung der Anmeldung der Bachelorarbeit durch das Prüfungsamt verschickt.

Seite 1:



Teil I

Übernahme einer Bachelorarbeit

Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie haben die Bachelorarbeit mit dem Thema:

„.....“

übernommen.

Bei Abgabe der Arbeit haben Sie schriftlich zu versichern, dass Sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

Teil II

Einräumung von Nutzungsrechten an Ihrer Bachelorarbeit

- (1) Sie haben nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) das alleinige Urheberrecht an Ihrer Bachelorarbeit. Die Hochschule wäre dankbar, das einfache Nutzungsrecht an Ihrer Arbeit (ohne Entgelt) zu erhalten; von Interesse sind folgende Rechtsübertragungen:
 - a) die Übertragung des Rechts zur Aufnahme der Bachelorarbeit in die Hochschulbibliothek durch die Überlassung einer Mehrfertigung der Bachelorarbeit,
 - b) die Übertragung des Rechts der Vervielfältigung der Bachelorarbeit für Lehrzwecke an der Hochschule (vgl. § 16 UrhG),

- c) die Übertragung des Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrechts für Lehrzwecke durch Professoren der Hochschule (vgl. § 19 UrhG),
- d) die Übertragung des Rechts auf Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, sowie Einstellung in das Internet (vgl. § 21 UrhG).

Es steht Ihnen frei, diese genannten Nutzungsrechte der Hochschule einzuräumen, Sie sind hierzu nicht verpflichtet, und selbstverständlich erleiden Sie auch keine Nachteile hinsichtlich Ihres Studienabschlusses, falls Sie es ablehnen.

Die Hochschule bittet Sie, die folgende Erklärung abzugeben:

Ich bin mit der Übertragung der genannten Nutzungsrechte auf die Hochschule

- einverstanden
- nicht einverstanden

(Bitte Zutreffendes ankreuzen).

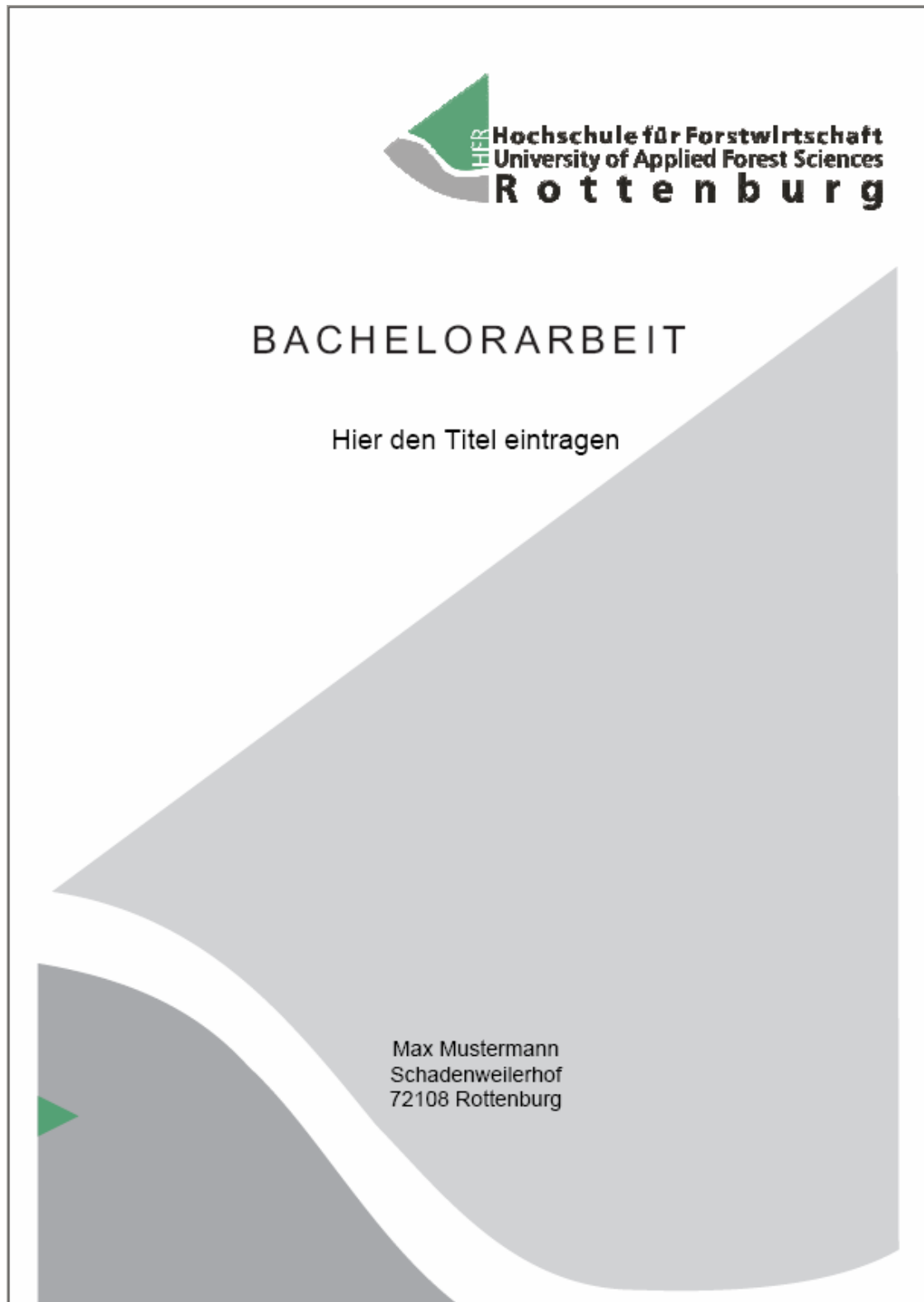
- (2) Sofern Sie einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an Schutzrechten Ihrer Bachelorarbeit einräumen werden oder eingeräumt haben, werden Sie gebeten, entsprechende Vereinbarungen der Hochschule mitzuteilen.
- (3) Falls Sie mit der Übertragung der Nutzungsrechte auf die Hochschule gemäß Ziffer (1) nicht einverstanden sind bzw. falls Sie das Nutzungsrecht auf Dritte gemäß Ziffer (2) übertragen, darf Ihre Arbeit z.B. nicht in die Bibliothek eingestellt werden (stattdessen muss sie unter Ausschluss des Zugriffs Unbefugter verwahrt werden). In diesen Fällen ist eine Haftung der Hochschule aus der Verwahrung ausgeschlossen insbesondere auch für unbefugte Verwertung und Nutzung der Bachelorarbeit, es sei denn, dass grobfahrlässiges Verhalten vorliegt.

Rottenburg, den

.....

Anlage 3: Deckblatt

Eine Vorlage des Deckblatts findet sich im Downloadbereich der Homepage der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg.



Anlage 4: Allgemeine Angaben

Verfasser und Wohnadresse

Kurt Muster
Neckarstraße 28
D - 72016 Tübingen

Erstprüfer

Dr. Karl Genau, Professor HFR

Zweitprüfer

Bruno Meister, Lehrbeauftragter HFR

Experten oder örtliche Betreuer (fakultativ bis 2 Experten)

Christa Tüchtig, Staatl. Forstamt Wald, Revier Eichbuck

Anschrift der HFR

Hochschule für Forstwirtschaft
Rottenburg
Schadenweilerhof
72108 Rottenburg a.N.

Praktikumsstelle (fakultativ)

Muster AG
Goldgrubenweg 15
D - 79112 Freiburg-Tiengen

Copyright

© 2007

D-72108 Rottenburg

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung reproduziert oder über elektronische Systeme verbreitet werden. Die Genehmigung ist bei der HFR einzuholen. Bei gesperrten Arbeiten ist jegliche Art der Weiterverwendung verboten.

Anlage 5: Eidesstattliche Erklärung

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe.

Vorname, Name und Heimatort:

Kurt Muster
Neckarstraße 28
72016 Tübingen

Ort, Datum:

Tübingen, den 21. Juni 2007

.....

(Unterschrift)